

Kommunale Volksinitiative Stadt Winterthur

«Freie Fahrt für den Bus - Tempo 50 auf ÖV-Strecken»

Die unterzeichnenden Stimmberechtigten der Stadt Winterthur unterstützen die Volksinitiative «Freie Fahrt für den Bus – Tempo 50 auf ÖV-Strecken» welche gestützt auf §§ 146 ff. in Verbindung mit §§ 120 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte und Art. 11 der Winterthurer Gemeindeordnung in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs mit folgendem Wortlaut beim Stadtrat Winterthur eingereicht wird:

Initiativtext (Antrag)

Das Stadtparlament gestützt auf Art. 17. Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 26. September 2021 erlässt einen Gemeindeerlass mit folgendem Inhalt:

Verordnung über die Geschwindigkeit auf kantonalen und kommunalen Strassen mit öffentlichem Verkehr in der Stadt Winterthur

Art. 1 Minimale Höchstgeschwindigkeit

Auf Staats- und Kommunalstrassen in der Stadt Winterthur, auf denen Ortsbusse und/oder regionale Kurse des öffentlichen Verkehrs fahrplanmässig verkehren, gilt in der Regel eine Höchstgeschwindigkeit von mindestens 50 km/h.

Art. 2 Ausnahmen

Der Stadtrat kann eine tiefere Höchstgeschwindigkeit nur festsetzen, wenn zwingende Vorgaben des übergeordneten Rechts dies verlangen.

Art. 3 Ausführungsbestimmungen

Der Stadtrat erlässt in Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht die nötigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 4 Inkrafttreten

Der Stadtrat setzt die Verordnung innert 18 Monaten nach der Volksabstimmung in Kraft.

Begründung

Die Nutzenden von Stadtbus, Postauto und allfälligen weiteren ÖV-Anbietenden sollten möglichst rasch ihren Zielort erreichen. Innerstädtische Busfahrten dauern oft verhältnismässig lange. Wenn deren Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 reduziert wird, verlängert sich die Reisezeit noch mehr. Die Attraktivität des Busverkehrs wird verringert. Ausserdem drohen erhebliche Mehrkosten, weil mehr Personal und mehr Fahrzeuge benötigt werden, um die Fahrplandichte beibehalten zu können. Um diese negativen Auswirkungen zu verhindern, soll für Strassen mit strassengebundenem ÖV in der Regel Tempo 50 beibehalten werden. Mit Art. 2 wird sichergestellt, dass auf Strassenabschnitten aus Gründen, welche im übergeordneten Recht erläutert sind, das Tempolimit gesenkt werden kann.

	Name (Blockschrift)	Vorname	Geb.- Jahr	Adresse (Strasse, Nr.)	Unterschrift (eigenhändig)	Kontrolle (leer lassen)
1						
2						
3						
4						
5						

Initiativkomitee:

Andreas Geering, Im oberen Gern 65; Simon Bründler, Zinzikerstrasse 26; Zeno Dähler Reismühleweg 69b; Simon Gonçalves, Römerstrasse 83; Christian Maier, Wülflingerstrasse 229; Philipp Angele, Dättbauerstrasse 82b; Pascal A. Werner, Bühlerweg 24; Dieter Kläy, Lindstrasse 32

Frist für die Unterschriftensammlung:

Diese Initiative wurde am 08. Dezember 2023 amtlich veröffentlicht. Die gesetzliche Frist für die Unterschriftensammlung endet am 08. Juni 2024

Unterzeichnungsberechtigt, Strafbarkeit:

Auf dieser Liste dürfen nur Personen unterschreiben, die in Winterthur stimmberechtigt sind. Wer das Ergebnis der Unterschriftensammlung fälscht oder sich bei der Unterschriftensammlung bestechen lässt, macht sich nach Art. 281 und 282 StGB strafbar.

Rückzugsklausel:

Das Initiativkomitee ist vorbehaltlos ermächtigt, die Initiative durch Mehrheitsentscheid seiner Mitglieder zurückzuziehen.

Kontakt und Rücksendung:

Vollständig oder teilweise ausgefüllte Unterschriftenbogen bitte schnellstmöglich einsenden an Die Mitte Stadt Winterthur. Leere Bogen können bei Die Mitte Stadt Winterthur bezogen werden.

Kontakt: Die Mitte Stadt Winterthur, 8400 Winterthur, info@mitte-winterthur.ch, Konto: CH09 0900 0000 8400 1222 4